destwegen ist nachzutrachten, wo etwan eine Gelegenheit, zu transferir: und Versicherung deß Pulvers hingerichtet werden könte. Indessen ist dem Handtschafft Vorsteher aufzutragen, jenen Handelsleuthen, so mit Pulver zu handlen pflegen, anzudeuten, daß selbe, schon vorher bey Statt beschehener Ausschlag zufolg, in ihren Häusern nit über 20. lb. Pulver mehr aufs bey sich behalten sollen. Widrigen auch jenen Würthen, wo die frembden Pulver Marckht Zeit logiren, aufzutragen, denenselben nit zu gestatten, ein mehreres, als 20. lb. zum Verschleiß in den Häusern beim Zimmer [illegible] die übrige durchgehendts ausser der Statt an versicherten orthen zu tragen gesinnet ist.

Suspendirt

Schrifftl. Sinceration v. dem Hofl-Amts an d. Perlhof, und selbig Nachbarschafft, wegen transferirung deß Pulvers, auf daselbst erfindlichen Stattthurn, zufolg ergangener Cameral Verordnung de ao 1719.

Anna Neuchin ledig Standts v. Närnthall gebürtig, so alhier lang gedient hat, bittet umb der toleration.

Die Müller Maister suppliciren die ergangene und publ. affigirte Verordnung, wegen ihrer Verbettner, beschränkung auf den Weizen Märckhten, auf vorgestelte Ursach zu moderiren, oder wenigist ihnen ein gewisses orth am Platz anzuweisen, auch die Verfertigung zuthuen, daß die Particularen sich mit denen Käuffen zu hinterlassung deß Getraides, selbst versehen möchten.

Bey beschehener Verordnung und affigirn, lasst man es mitallein unveränderlich bewenden, [illegible] es seind wohl die Häusig. aber kundtbarlich Müller weiterß zu [illegible], denen auch bey gesetzter Straff, stricte nachzukhommen.

Deß gewesten Stattbrachtmaisters Mathiassen Orthmans [illegible]. hinterlassene Wittib, suppliciert, ihren die Zugelegt Zins wegen Pfingsten, als der Besoldungs Zeit, v. ganzen Jahr abfolgen zulassen.

Hr. Statt Cammerer remittirt, der Supplicantin, die Besoldung [illegible]; Zins wegen Pfingsten nach abzugeben.